

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und

Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Der Grenzbaum im Nachbarrecht

von Detlev Stollenwerk, Plaidt

Die Vorschrift des § 923 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt das, was eigentlich jedem einleuchtend sein sollte. Steht auf einer Grundstücksgrenze ein Baum oder auch ein Strauch so steht das Eigentum an dem Baum grundsätzlich den benachbarten Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu. Diese Regelung war deshalb erforderlich, weil bei strenger Anwendung des § 94 BGB das jeweilige Baumstück, solange er nicht gefällt ist, zum Teil dem Nachbarn gehört, auf dessen Grundstück er sich befindet. Ein derart körperlich geteiltes Eigentum an einer einheitlichen Sache ist wirtschaftlich und damit rechtlich unmöglich¹.

Von einem Grenzbaum kann nur die Rede sein, wo der Baum bei natürlicher Betrachtungsweise, gegebenenfalls mit Stammfuß und Wurzelanlauf, aus der Erde tritt, und ob an dieser Stelle die Grundstücksgrenze durchschnitten wird. Auf die Wurzelung des Baumes kommt es dabei ebenso wenig an wie auf die aus forstwirtschaftlicher Sicht für das Fällen sinnvollste Stelle (»normale Hiebstelle«)². Voraussetzung ist also, dass der Baum auf der Grenze steht, die Grenze ihn also durchschneidet. Maßgebend kommt es hierbei auf den Stamm an der Stelle an, an der er aus der Erde tritt. Gleichgültig ist dabei, ob die Grenze mitten oder seitlich durch den Stamm geht.

Wendet sich der Stamm eines Baumes, durch dessen Wurzelfuß die Grundstücksgrenze verläuft, unmittelbar nach seinem Austritt aus dem

Boden schrägliegend von der Grenze ab, so handelt es sich um keinen Grenzbaum³. Ragt also wegen eines schiefen Wachstums der Stamm in das Nachbargrundstück, so beurteilt sich ein Anspruch auf Beseitigung nach § 1004 BGB und nicht nach § 910 BGB. Die Beseitigung ohne Zustimmung des Nachbarn kann einen Anspruch auf Schadensersatz auslösen.

Jeder der Nachbarn kann entsprechend § 923 Abs. 1 BGB die Beseitigung des Baums verlangen. Die anfallenden Kosten fallen Beiden zu gleichen Teilen zu.

Daß das Gesetz zum einen den Beseitigungsanspruch keiner Verjährungsfrist unterwirft (§ 924 BGB) und gleichzeitig festschreibt, dass der Anspruch auf Beseitigung ausgeschlossen ist, wenn der Baum als Grenzzeichen dient, kann die Zustimmung aus sonstigen Gründen kaum verweigert werden⁴. Denkbar sind lediglich Fälle bei welchen vertragliche Verpflichtungen vorliegen oder aber das Schikaneverbot (§ 226 BGB) greift.

Wird geltend gemacht, dass der Grenzbaum als Grenzzeichen dient, so trägt hierfür die Beweislast derjenige, der den Baum erhalten möchte.

Eine Beseitigung kann natürlich auch ausgeschlossen sein, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften (so z.B. Landespflege- und Naturschutzgesetze oder Baumschutzsatzungen

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bzw. -verordnungen) die Entfernung von bestimmten Bäumen verbieten.

Wird der Baum im Einverständnis beider Nachbarn gefällt, so kommt es bei der Ermittlung der Eigentumsverhältnisse und der Kostentragung nicht darauf an, in welchem Umfang der Baum durch die Grenze geteilt war. Der Baum gehört beiden Grundstückseigentümern in gleicher Weise und die Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

Der Nachbar hat dennoch die gesamten Kosten zu tragen wenn er das Fällen des Baumes verlangt und der andere Eigentümer auf sein (Eigentums-)Recht an dem Baum verzichtet. Natürlich können die Nachbarn auch vertragliche Regelungen über Nutzung und Pflege des Grenzbaums treffen.

§ 923 Bürgerliches Gesetzbuch gilt lediglich für Grenzbäume und aufgrund § 923 Abs. 3 BGB auch für Grenzsträucher. Auf sonstige Sachen wie Steine o.a. ist die Bestimmung nicht anwendbar.

- 1 So Dehner, Grundwerk Nachbarrecht 7. Aufl. 91, B 12 a.A. Bayer/Graiwotz Bayerisches Nachbarrecht, 2. Aufl. 1994, S. 37.
- 2 OLG München, Urt. vom 10.6.92, NJW-RR 92, 1369.
- 3 AG Nordenham, NJW-RR 92, 1368.
- 4 Vgl. zum Thema auch BGH 68, 350.